jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/12/12 85/10/0117

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1988

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §1 Abs1;
LMG 1975 §2;
LMG 1975 §9 Abs3;

Rechtssatz

Pflanzensäfte "Mistel" und "Weißdorn" dienen nicht "überwiegend" Ernährungs- oder Genusszwecken und sind daher keine Lebensmittel. Es kommt nicht auf die küchenmäßige Verwendung von "Weißdorn" an, sondern allein auf das Produkt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1985100117.X02

Im RIS seit

07.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

19.06.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at